

Universitätsstadt Gießen · Dezernat III · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Herrn Stadtverordneten
Michael Janitzki
über
das Büro der
Stadtverordnetenversammlung

Hausanschrift:

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Herr Stadtrat Rausch
Zimmer-Nr.: 02-017
Telefon: 0641/306-1004/1005
Telefax: 0641/306-2004
E-Mail: thomas.rausch@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
30.09.2010

Unser Zeichen
III.R./si.- ANF/3335/2010

Datum
07. Oktober 2010

**Anfrage gem. § 30 der GO des Stv. Janitzki vom 30.09.2010 bzgl. Akteneinsicht
- ANF/3335/2010**

Sehr geehrter Herr Janitzki,

Ihre Fragen vom 30.09.2010 werden wie folgt beantwortet:

1. Wie ist die rechtliche Grundlage für diese Ablehnung und wie begründet der Magistrat sie?

Antwort:

Ich nehme Bezug auf das von Ihnen selbst zitierte Schreiben vom 29.09.2010 an den Antragsteller.

2. Ist es nach dem HUIG nicht gestattet, zweimal oder sogar mehrmals in die gleichen Akten Einsicht zu nehmen?

Antwort:

§ 3 Abs. 1 HUIG verlangt, dass der Antragsteller Zugang zu Umweltinformationen erhält. Diesen Zugang hat der Antragsteller erhalten.

Der Antrag auf Akteneinsicht nach § 4 Abs. 1 HUIG leitet ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 HVwVfG ein. Am Ende dieses Verfahrens steht die Entscheidung über den Antrag. Diese Entscheidung ergeht in Form eines Verwaltungsaktes und ist im Fall des Antragstellers uneingeschränkt stattgebend ausgefallen. In Vollzug dieser Entscheidung ist dem Antragsteller zeitlich unbegrenzt Einsicht in die beantragten Akten gegeben worden. Der Antragsteller hat die Einsicht von sich aus nach 1½ Stunden beendet. Er hatte Gelegenheit, die Akten noch länger einzusehen. Er hat weder eine Fortsetzung der Einsicht verlangt noch sonst geltend gemacht, dass die Gelegenheit zur Akteneinsicht unzureichend gewesen sei. Er hat also die beantragte und bewilligte Akteneinsicht erhalten.

Streng genommen hat der Antragsteller deshalb nicht einmal ein rechtlich geschütztes Interesse an einer sachlichen Entscheidung über den „neuen“ Antrag. Einem solchen Interesse steht auch die Bestandskraft des bewilligenden Verwaltungsakts entgegen. Es ist auch kein schützenswertes Interesse an einer Wiederaufnahme des Verfahrens ersichtlich, das im Ermessenswege zu berücksichtigen wäre.

Zweck des Umweltinformationsgesetzes ist es nicht, die Verwaltung mit wiederholten Akteneinsichten zu beschäftigen, sondern es den Bürgern zu ermöglichen, sie interessierende Umweltinformationen zu erhalten. Der Antragsteller hat die ihn interessierende Informationen erhalten.

3. Wodurch wurde in diesem Fall der Anspruch auf Akteneinsicht erfüllt.

Antwort:

Der Anspruch wurde dadurch erfüllt, dass der Antragsteller antragsgemäß Einsicht in die Unterlagen erhalten hat. Damit ist der Anspruch erloschen, solange keine neuen Unterlagen hinzukommen. Es sind keine neuen Unterlagen hinzugekommen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

R a u s c h
(Stadtrat)

Verteiler:

CDU-Fraktion
SPD-Fraktion
FDP-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
FW-Fraktion / DIE LINKE. Fraktion
Magistrat